

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 3/13 B

L 15 SO 12/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 51 SO 650/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Berlin,
Müllerstraße 146/147, 13353 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r , den Richter C o s e r i u und die Richterin
K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
20. Dezember 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme rückständiger (über 9000 Euro) und laufender Krankenversicherungsbeiträge.
- 2 Am 4.12.2007 beantragte die Klägerin die Übernahme der Rückstände gegenüber der Barmer Ersatzkasse sowie die Übernahme laufender Beiträge. Am 15.3.2008 erhob sie beim Sozialgericht Berlin (SG) Klage mit dem Ziel, den Beklagten zur Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides zu verurteilen. Während des Klageverfahrens lehnte der Beklagte die Übernahme der rückständigen Krankenversicherungsbeiträge sowie der laufenden Beiträge mit der Begründung ab, die Klägerin sei als dem Grunde nach Erwerbsfähige von diesen Leistungen gemäß § 21 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) ausgeschlossen (*bestandskräftiger Bescheid vom 2.10.2008*). Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil für die Fortführung des auf Bescheidung gerichteten Klageverfahrens kein Rechtsschutzbedürfnis mehr bestehe (*Gerichtsbescheid vom 14.12.2010*). Die hiergegen eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg (*Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg <LSG> vom 20.12.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, durch die Erteilung des Bescheids vom 2.10.2008 habe sich die Untätigkeitsklage in der Sache erledigt. Die Klage sei damit unzulässig geworden, weil eine Änderung der Klage in eine Anfechtungs- und Leistungsklage in erster Instanz nicht erfolgt sei.
- 3 Gegen das Urteil des LSG hat die Klägerin sinngemäß Beschwerde eingelegt und beantragt, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden



könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.

- 6 Der Rechtssache kommt erkennbar keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Rechtssache wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich kann nach Aktenlage auch kein Verfahrensmangel des LSG geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).
- 7 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73 SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 8 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160 Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

